

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 44 (1957)
Heft: 1: Strafen

Artikel: Strafen in der Schule : Ja und Nein
Autor: Widmer, Konrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und strafenswert, mache ich gute Erfahrungen, wenn ich das »Vergehen« vor der Klasse bespreche, das Verhalten des Sünders beurteilen lasse und Wege der Sühne und Besserung zu ermitteln trachte.

Gerne stelle ich die Sühne frei: »Du meldest dich nach Schulschluß und sagst mir, wie du deine Sache gutmachen willst.« Ich erfahre immer wieder, daß die Kinder froh sind, wenn sie eine Sache sühnen dürfen; denn dann ist die Angelegenheit für sie erledigt.

Eines möchte ich abschließend raten: *verfügte Strafen werden durchgesetzt.*

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn Eltern opponieren. (Das scheint mir übrigens seltener vorzukommen, als man oft wahrhaben will.) Im zutreffenden Falle aber schlage ich die weise Regelung unseres Dienstreglementes vor: »Eine verfügte Strafe wird zuerst einmal verbüßt, *nachher* kann dagegen Rekurs ergriffen werden.«

In der Regel geschieht dies ja auf angemessene Art und Weise. In meinen zwanzig Lehrerjahren hatte ich nur drei etwas heftigere Interventionen entgegenzunehmen. Mit verschmitztem Lachen denke ich an den ersten Fall zurück. Es war an meiner ersten Lehrstelle. Ich hatte jeden Morgen Kirchendienst. Einmal benahm sich ein Fünftkläßler sehr unflätig. Ich trennte ihn darum von den Anständigen und ließ ihn an einem Seitenaltar abknien. Darob erzürnt, schickte mir die Mutter des Delinquenten einen sackgroben Brief, ungefähr des Inhaltes, was mir jungem »Lehrersetzlig« eigentlich einfalle. – »Wenn du dir das bieten lässest, bist du verkauft«, dachte ich, »und auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil.« Ich korrigierte den vor Fehlern strotzenden Brief und schrieb darunter: »24 Fehler, korrigiert Willi Stutz« und retournierte ihn.

Vor weiteren Briefen blieb ich verschont und verlebte in jenem kleinen Toggenburger Dorfe die vielleicht schönsten Jahre meiner Lehrtätigkeit.

Die Eigenliebe ist eine gestohlene Liebe

Was noch schwerer wiegt, ist, daß die Eigenliebe eine gestohlene Liebe ist. Sie war bestimmt für die andern, sie hätten sie gebraucht, um leben und sich entfalten zu können, ich aber habe sie anders gelenkt. So schafft Eigenliebe das menschliche Leiden, so schafft sie das menschliche Elend, alle menschlichen Nöte. MICHEL QUOIST

Strafen in der Schule – Ja und Nein

Dr. Konrad Widmer, St. Gallen

In der gesamten pädagogischen Literatur wird die Strafe als berechtigtes Erziehungsmittel angeführt. In der erzieherischen Praxis wird sie sehr häufig angewendet. Und doch ist es eigenartig. Wenn wir ein Kind hart bestraft haben, dann erwächst in uns nicht ein Gefühl der Zufriedenheit, nicht ein Gefühl, seine Arbeit und seine Pflicht recht und gut getan zu haben. Im Gegenteil, wir sind unbefriedigt, ein unbehagliches Empfinden staut sich auf. Woher kommt es, daß bei dem so oft angewendeten Erziehungsmittel der Strafe in uns dieses Gefühl der Unsicherheit erwächst? Es stellt sich darum die Frage, woher wir uns eigentlich das Recht nehmen, ein Kind in der Schule zu strafen.

1. Das »Recht« der Schule auf Strafe

Es gibt eine pädagogische Meinung, welche Sinn und Aufgabe der Schule und der Erziehung darin sieht, daß das Kind für seine Zukunft, für sein Erwachsensein vorzubereiten sei. Es soll möglichst rasch sich den Normen der Erwachsenenwelt anpassen, um bald an deren gültigen Kulturwerten teilhaftig zu werden und selber daran mitwirken zu können. Der Sinn des Kindseins liege im zukünftigen Erwachsensein. Je ausschließlicher dieser Auffassung gehuldigt wird, um so mehr überträgt man die Gesetzmäßigkeiten, die für die Erwachsenen gelten, auch auf das Kind. Man glaubt dann, daß auch die Strafrechtstheorien des Staates grundsätzlich in der Pädagogik gelten.

Nun gibt es aber innerhalb der Strafrechtstheorien verschiedene Strömungen. In den *absoluten* Strafrechtstheorien ist die Strafe nicht Mittel, sondern Selbstzweck. Gestraft wird, weil gestraft werden muß. So etwa in den Vertragstheorien, auch bei Kant und Hegel. Für Hegel ist die Untat die Negation des Gesetzes, die Strafe somit die notwendige Negation der Negation. Die *relativen* Strafrechtstheorien, wie sie dutzendweise mit dem Verlust jeder geistigen Einheit im 19. Jahrhundert aufkamen, verbinden die Strafe mit einem Zweck. Es soll beispielsweise die Übertretung eines Gesetzes in Zukunft verhindert werden. Dahin gehören die Vergeltungs-, die Abschreckungs- und die Besse-

rungstheorie. Die Relativierung des Strafrechts geht in der kriminalanthropologischen Schule Lombrosos so weit, daß jede Untat entweder aus Entwicklungsrückständigkeit, aus der psychophysischen Konstitution des Täters oder aus Milieufaktoren erklärt wird. Damit aber ist das verantwortliche Ich ausgeschaltet, und die Strafe fällt dahin.

Wir dürfen alle diese Theorien nicht tale quale auf die Schule übertragen, denn die Strafsituation in der Erziehung ist grundsätzlich anders als im Staat: Die Strafrechtstheorien gelten durchwegs für Erwachsene, nicht für Kinder. Kinder können die Einsicht in die sittlichen Zusammenhänge nicht haben wie die Erwachsenen, sie wachsen erst allmählich in die vorausgesetzte, verantwortliche Selbständigkeit des Handelns hinein. Zudem sind Kinder nicht Rechtsbrecher, nicht Kriminelle im Sinne des Gesetzes.

Wenn somit die Strafrechtstheorien in der Schule keine Gültigkeit haben, dann muß die Frage nach dem »Recht« auf Strafe erneut gestellt werden.

Es gibt zwei Momente, welche die maßvolle Anwendung der Strafe in der Schule rechtfertigen:

1. *Die Klasse als soziales Gebilde.* Wohl wissen wir es genau, daß alle unsere Erziehungsmaßnahmen letztlich auf das einzelne Kind ausgerichtet sein müssen, daß es uns um die geistige, seelische und körperliche Entwicklung jedes einzelnen Kindes zu tun ist und nicht um das Wohl einer anonymen Gemeinschaft. Wir können jedoch nicht mehr hinter die Tatsache des klassenweisen Unterrichts zurückgehen, sowenig wir hinter die Tatsache der gegenwärtigen Technik zurückgehen können. Zudem ist – auf diesen Gedanken legen die modernen Anthropologien besonderes Gewicht – eigentliches Menschsein nur möglich in der strukturellen Bezogenheit auf ein Du, also auf eine Gemeinschaft, auf eine Gemeinschaft, wie sie auch die Schulklasse darstellt. – Jede Gemeinschaft ist eine Vereinigung von Individuen. Diese Vereinigung intendiert notwendig einen Sinn. Der Sinn der Klassengemeinschaft liegt in all dem, was man mit den Begriffen Erziehung und Unterricht umschreibt. Das Sinnhafte an jeder Gemeinschaft zielt auf eine Regelung, welche ihrerseits nach einer Ordnung ruft. Nur geregelt und geordnet kann der Sinn einer Gemeinschaft vollzogen werden. Dieser Sinn verwirklicht sich dadurch, daß die einzelnen Individuen sich der Ordnung und den

Normen der Gemeinschaft unterziehen. Ordnung und Sinn aber sind Strukturmomente der Ethik, also des moralischen Verhaltens. Weil nun aber die Kinder ihre Klassengemeinschaft nicht selber wählen und weil sie den notwendigen Sinn noch nicht aus sich selber bilden und entwickeln können (wie wir Erwachsene, wenn wir aus freier Entscheidung in jene Gemeinschaft eintreten, die unserem »Sinn« entspricht), muß jemand sein, der diesen Sinn übernimmt, ihn teilweise selber schafft, z. B. in seinen Anordnungen für die Disziplin, und ihn vertritt. Das ist der Lehrer. Er hat die Pflicht, den Sinn, der in der Schule liegt, zu verwirklichen. Und daraus ergibt sich auch ein klasseninternes Recht, dort Sanktionen zu ergreifen, wo durch das Verhalten des Schülers die Sinn-erfüllung der Schule nicht gewährleistet ist, also das Recht zu strafen.

2. Das Recht auf Strafe ergibt sich aber auch aus der *erzieherischen Aufgabe* der Schule. Das Kind ist nicht nur mit seinem Kopf, sondern als ganzer Mensch mit all seinem Fühlen und Wollen, Wünschen und Streben bei uns in der Schule. Darum gehört auch die Erziehung, die sich immer an den ganzen Menschen wendet, zur Aufgabe der Schule, nicht nur der Unterricht, der doch vorwiegend die geistigen Kräfte beansprucht, auch wenn es gewisse Schulreformer nicht wahrhaben wollen. Zur erzieherischen Aufgabe gehört die Einführung des Kindes in die Normen und Gesetzhaltungen der natürlichen und übernatürlichen Ordnungen. Das Kind soll durch unser Beispiel, durch unsere Belehrung und durch unsere Maßnahmen diese Ordnungen als gültig erleben und sie im Laufe der Entwicklung so zu den eigenen machen, daß es aus freier Entscheidung zu ihnen steht. Da ist einmal die übernatürliche Ordnung, die in den sittlichen Normen, in den Geboten Gottes beruht. Dann auch die natürliche Ordnung der menschlichen Gemeinschaft, die nur auf der Basis des Vertrauens entsteht. »Daß das, was Du mir sagst, so ist, wie Du es meinst«, das ist die Voraussetzung und damit die Norm einer möglichen Gemeinschaft. Insofern es zu unserer Aufgabe gehört, das Kind in diese Ordnungen einzuführen, und insofern die Übertretung einer Ordnung eine Schuld ist, erfolgt daraus auch für die Schule ein Recht auf Strafe.

Wir haben festgestellt, daß dem Lehrer in seinen Aufgaben als Erzieher und als verantwortliche In-

stanz für die Sinnerfüllung der Schule das Recht auf Strafe nicht abgesprochen werden kann. Erst jetzt ergibt sich die eigentlich pädagogische Fragestellung: Wir haben es in der Schule immer mit Kindern zu tun, nicht mit Erwachsenen. Auf diese grundlegende Tatsache müssen wir darum die konkreten Fragen »Wann sollen wir strafen« und »Wie sollen wir strafen« ausrichten.

2. Wann sollen wir strafen?

Vorerst ein praktisches Beispiel: Roman ist ein Schüler der 5. Klasse. Er wollte letzte Woche die Schule schwänzen. Am Vormittag erzählte er seinen Kameraden, er komme dann nachmittags nicht zur Schule. Tatsächlich blieb er weg. Nach telefonischer Nachfrage erschien Roman gegen 3 Uhr in der Schule. Er hatte den Eltern hartnäckig behauptet, der Lehrer habe eine Konferenz zu besuchen, und die Schule falle aus. Der Vater hat, als er abends den Sachverhalt erfuhr, den Knaben durchgeprügelt und ihn ohne Nachkassen frühzeitig zu Bett geschickt. Die Eltern haben den Lehrer hernach aufgefordert, Roman auch in der Schule noch zu bestrafen.

Was liegt hier vor? Offensichtlich ist, daß Roman die Schule schwänzen wollte. Er fehlte gegen das Pflichtgefühl, das im 12. Altersjahr bereits entwickelt sein sollte. Dazu kommt die Lüge. Der Knabe weiß genau, daß er nicht lügen darf. Es liegt somit ein Grund zur Strafe vor. Erstes Erfordernis, um eine Strafe verhängen zu dürfen ist, daß *eine tatsächliche Schuld, eine sittliche Verfehlung, ein Vergehen gegen eine gültige Ordnung, gegen ein Gesetz* vorliegt. Voraussetzung ist auch, daß das Kind um diese Gesetzmäßigkeit weiß.

Manchmal strafen wir, ohne daß eine wirkliche Schuld vorliegt. Wir möchten unsere Ruhe haben, wir strafen, wenn aus Unachtsamkeit etwas passiert. Aus dieser ersten Forderung erhellt auch, daß wir nie ein Kind strafen dürfen, weil es etwas nicht versteht, weil es dem Unterricht nicht zu folgen vermag. Nichtkönnen ist nicht moralische Schuld. Aus unserer ersten Forderung, daß nur eine moralische Verfehlung zu Strafe berechtigt, ergibt sich ein weiterer Merkpunkt: In der Strafzumessung muß das Maß der moralischen Verfehlung bewertet werden, nicht die Wirkung des Tuns. Die mutwillige Zerstörung einer Scheibe fordert ein anderes Strafmaß, als wenn die Tat aus Unachtsamkeit geschieht. Daher dürfen wir gelegentlich gar nicht strafen, auch wenn ein großer Schaden oder eine große Wirkung sich ergeben hat. Dann nämlich, wenn keine moralische Verfehlung vorliegt. Hal-

ten wir bei der Frage »Wann strafen?« dies fest: Wir dürfen erst strafen, wenn das Verhalten des Kindes als schuldhafte Verfehlung erkannt wird. Wir müssen in der Strafzumessung den Grund des kindlichen Verhaltens bewerten und nicht die Wirkung, die aus dem Verhalten resultiert hat. Damit taucht die Frage auf:

3. Wie sollen wir strafen?

Es gibt eine ganze Skala von Strafen nach ihrer Härte. Ein strafender Blick, eine drohende Geste, ein Tadel, eine Ermahnung können vom Kind schon als Strafe erlebt werden. Daran reihen sich die speziellen Strafen des Freiheitsentzugs, des Essensentzugs, der Arbeitsstrafe und der Körperstrafe. Nicht selten verhängen wir für ein einzelnes Vergehen mehrere Strafen, ohne uns dessen bewußt zu werden. In unserem Beispiel erlitt Roman eine dreifache Strafe: Die Körperstrafe, den Essensentzug und die Freiheitsstrafe, indem der Junge vorzeitig zu Bett geschickt wurde. Diese dreifache Strafe war genug. Es war in der Schule nur noch notwendig, mit Roman im Erziehungs-gespräch unter vier Augen sein Verhalten zu beleuchten und die durch das Elternhaus verhängten Strafen ins richtige Licht zu rücken.

Wichtig ist, daß das Alter und die geistige Auffassungsfähigkeit des Kindes berücksichtigt werden. Wenn ein Zweitkläßler die Schule schwänzt, bedeutet das in der psychologischen Bewertung etwas anderes, als wenn ein Sechstkläßler mutwillig fernbleibt. Je älter das Kind wird, um so mehr müssen wir mit Strafen zurückhalten. An ihre Stelle soll der Appell zur Selbsterziehung und zur Selbstverantwortung treten.

Das Beispiel Roman führt uns noch auf ein entscheidendes Strukturmoment der Strafe: Die Prügel, der Essens- und Freiheitsentzug sind für unsern Roman recht unangenehme Dinge, sie sind ein Übel. *Strafe muß ein Übel sein*, sonst ist sie keine Strafe. Ein Kind, das wir zur Strafe vor die Türe hinausschicken, empfindet diese Maßnahme vielleicht nicht als Strafe, weil der Blick auf die Straße unter Umständen interessanter ist als unser Unterricht. Wenn ein Kind, das ungern zeichnet, nicht zeichnen darf, dann ist das keine Strafe. Ob ein Kind unsere Strafmaßnahme als Übel empfindet, hängt von der Charakterstruktur und von der Situation ab. Das ist bei jeder Strafzumessung ab-

zuklären, denn wenn der Grund der Strafe ein Vergehen ist, dann muß die Strafe auch ein wirkliches Übel sein.

Damit klingt die Kernfrage auf. Worin liegt der *Sinn der Strafe*? Bei unserem Roman wohl darin, daß er die Schule nicht mehr schwänzen und seine Eltern nicht mehr belügen soll. Der Sinn der Strafe liegt aber nicht nur in der Verhütung zukünftiger Schuld tat. Die Vergehen Romans sind Verstöße gegen die von Gott gesetzte Ordnung (Lügen) und gegen eine Ordnung, die von den Menschen in ihrer derzeitigen Gesellschaftsstruktur gesetzt wurde (Schulschwänzen). Die Verstöße gegen diese Ordnungen sind Zeichen mangelnder sittlicher Haltung. Somit liegt der Sinn der Strafe darin, eine Ordnung wiederherzustellen, die durch das schuldhaft Verhalten gestört wurde. Durch die Einsicht in diese Ordnungsgesetzlichkeiten und durch die Wiederherstellung der Ordnung wächst die sittliche Haltung des Kindes. So können wir auch sagen, der wirkliche Sinn der Strafe liegt in der Förderung der sittlichen Entwicklung des Kindes. Diese Sinnbestimmung muß bei der Beurteilung einzelner *Strafarten* wegleitend sein.

Durch die *Abschreckungsstrafe* will ich ein Kind einschüchtern, ein bestimmtes Verhalten nicht mehr zu wiederholen. Man will »ein Exempel statuieren«. Man läßt Wörter mit Flüchtigkeitsfehlern dreißigmal nachschreiben. Man ahndet Disziplinverstöße mit harter Strafe, um den Schüler vor weiteren Vergehen einzuschüchtern. Diese Abschreckungsstrafen wenden sich nur an das Triebhafte, sie sind Dressur. Es entwickelt sich langsam im Kind jene Haltung, welche besagt: »Wenn ich dies oder jenes nicht mache, bekomme ich keine Strafe, dann geht es mir gut.« Daß diese Haltung ethisch wenig taugt, ist klar. Denn wenn ich mich nur richtig verhalte, damit es mir gut gehe, dann bedeutet das Egoismus und Selbstsucht, nicht aber Überwindung um eines objektiv Guten willen. Zudem fördert man oft nur die Feigheit. Etwas Verbotenes zu tun, kann unter Umständen großen Mut benötigen¹. – Bei kleinern Kindern ist eine Abschreckungsstrafe gelegentlich am Platz, dort wo es um die Schaffung einer guten Gewohnheit

geht. Gelegentlich auch in der Klassengemeinschaft. Wenn ein Kind derart die Disziplin stört, daß der Unterrichtsfortgang nicht mehr gewährleistet ist, hilft eine Abschreckungsstrafe, damit die momentane Ordnung zum Wohle der Klasse wiederhergestellt sei. Wir dürfen dann nur nicht vergessen, daß damit dem bestraften Kind selber nicht geholfen ist.

Ähnlich verhält es sich bei der *Gewitzigungsstrafe*, auch »natürliche Strafe« genannt. Sie hat ihren Ursprung bei Rousseau, dessen Theorie auch Herbart und Ziller übernahmen. Sie besteht darin, daß das Kind die natürlichen Folgen, die Konsequenzen seines Tuns zu tragen hat: Eine zerbrochene Scheibe wird aus dem Sackgeld bezahlt, ein unverträglicher Schüler verliert das Vertrauen seiner Kameraden. Die Gewitzigungsstrafe ist eigentlich keine Strafe, sondern nur die »natürliche« Reaktion der Umwelt. – Es gibt in der Schule Situationen, in denen eine Gewitzigungsstrafe am Platz ist, vor allem, wenn es sich nicht um eigentlich sittliche Verfehlungen handelt: Die Zeit, um die der Schüler zu spät zur Schule kam, wird in der Pause oder nach der Schule nachgeholt; eine dürftige Arbeit wird noch einmal ausgeführt. – Abschreckungs- und Gewitzigungsstrafen erfüllen den tieferen sittlichen Zweck der Strafe nicht. Sie sollten deshalb nur vorbereitenden Charakter haben. Diese beiden Strafarten sind aus dem pädagogischen Naturalismus erwachsen, der den unlösbaren Zusammenhang zwischen Schuld und Sühne nicht anerkennt. Denn ihm fehlt die Ausrichtung auf moralische und religiöse Werte.

Zu warnen ist auch vor der *Vergeltungsstrafe*. Vergeltungsstrafe ist hier gemeint im Sinn des Alten Testaments, nicht im Sinne des hl. Thomas. Strafe bedeutet hier Bezahlung mit gleicher Münze. »Auge um Auge, Zahn um Zahn« usw. Der Mensch ist aber nicht Strafvollzieher Gottes. Gott hat vor allem uns Lehrer und Erzieher nicht zu Rächern bestimmt, sondern zu Helfern des Kindes.

Sittlich wertvoll haben wir jene Strafen bezeichnet, welche die Einsicht in die durch die Untat gestörte Ordnung wecken und dadurch zur Anerkennung des Gesetzes beitragen, also die sittliche Haltung des Kindes fördern. Diese Kriterien enthalten in sich einen psychologisch wesentlichen Faktor:

¹ Die alten Spartaner belohnten jeden Diebstahl, wenn der Knabe nachweisen konnte, daß zu dessen Ausführung Mut und Tapferkeit erforderlich waren.

Wenn wir etwas Unrechtes begangen haben, meldet sich das schlechte Gewissen. Es führt zu Schuldgefühlen, zu Unsicherheit und Bedrückung. Das Schuldgefühl drängt nach Entlastung. Entlastet aber wird es durch echte *Sühne*. Wertvoll sind somit jene Strafen, in welchen das Kind durch Sühne von seinen Schuldgefühlen befreit wird. Durch die Sühne wird die gestörte Ordnung wiederhergestellt. Die Strafe muß aber vom Kind wirklich als Sühne erlebt werden, sie darf nicht nur vom strafenden Erwachsenen als Sühne gedacht oder gemeint sein.

Damit eine Strafe sühnend und befreiend wirkt, muß Einsicht und Reue vorhanden sein. Ein der Strafe vorausgehendes Erziehungsgespräch kann diese Voraussetzungen erwirken. Durch das Erziehungsgespräch wollen wir im Kind die Einsicht wecken und den Zusammenhang zwischen Schuld tat, Sühne und Strafe erhellen. Manchmal wirkt dieses Gespräch nach verabfolgter Strafe besser als vorher. Wo wir aber Reue und Einsicht im Kind erspüren, da sollen wir diesen sühnebereiten Zustand nicht lange zerreden.

Welche Strafarten können die sittliche Bildung des Kindes fördern? Da ist die *Verzichtstrafe*. Durch einen Verzicht auf einen Antrieb, auf einen Wunsch, auf eine Annehmlichkeit, auf einen Genuß, wird Sühne geleistet. Die Schuldgefühle werden verarbeitet und überwunden, weil innerlich das Gleichgewicht wiederhergestellt wird. – Schon das Geständnis kann als Verzichtstrafe erlebt werden, nämlich als ein Verzicht auf das »Gutangeschriebensein«. Das freiwillige Geständnis kommt einer selbstgewählten Strafe gleich. Als Verzichtstrafen bieten sich in der Schule verschiedene Möglichkeiten an: Der Verzicht auf eine Vorlesestunde, auf Spiel in der Pause oder in der Turnstunde, auf neue Bibliothekbücher, auf einen Film usw.

Eine weitere positive Strafe ist die *Arbeitsstrafe*. Arbeit bedeutet Willensleistung und damit Kampf gegen die Antriebe. In der Arbeit setze ich meinen Willen für die übernommene Aufgabe ein. Wenn ein Kind zur Strafe eine Mehrarbeit bekommt, dann kann diese Mehrleistung den Charakter der Sühne tragen. Die Arbeitsstrafe wird in der Schule häufig angewendet: Ein Kind erhält zusätzliche Aufgaben, Rechnungen, Abschreibeübungen, Aufsätze usw. Die Arbeit, die als Strafe verhängt

wird, soll sinnvoll sein und bildenden Wert haben. Sätze wie »Ich darf in der Schule nicht schwatzen« zur Strafe vierzigmal schreiben zu lassen, ist primitiv und dumm.

Die Arbeitsstrafe birgt eine große Gefahr in sich. Es ist doch auch Aufgabe der Erziehung, zur Arbeit zu bilden. Wir haben das Kind zu lehren, eine Arbeit nicht nur mit Widerwillen zu tun, sondern ihr die positiven Seiten abhören zu lernen, sich innerlich von einer Arbeit engagieren zu lassen. Durch allzu viele Arbeitsstrafen geht die Freude an der betreffenden Tätigkeit verloren. Wie soll ein Kind Freude erhalten an der schriftlichen Gestaltung von Erlebnissen, wenn es immer Strafsätze zu leisten hat!

Meistens erfolgt die Arbeitsstrafe in Verbindung mit einer *Freiheitsstrafe*. Wir entziehen dem Schüler die ihm zukommende Freizeit. Er darf die Pause nicht benutzen oder muß nachsitzen. Bei der Pausenstrafe dürfen wir jedoch nie vergessen, daß das Kind, besonders das jüngere, seine Motorik nicht allzu lange im Zügel halten kann und die Entspannung und die freie Bewegung der Pause benötigt. Gesteigerte Bewegungsunruhe nach der Pausenstrafe ist eine natürliche Erscheinung, denn durch das lange In-der-Bank-Sitzen wird dem natürlichen Bewegungsrhythmus des Kindes nicht Genüge getan.

Gefährlich sind die Strafen des *Liebes- und Vertrauensentzugs*. Ich behandle ein Kind für eine Weile als Luft, ich ziehe mein Interesse, mein Vertrauen und meine Liebe zurück. Das ist wohl eine der härtesten Strafen, weil das Kind auch in all seinen Verfehlungen die Atmosphäre der Liebe und des Vertrauens so notwendig braucht wie die Luft für seine körperliche Existenz. Zudem besteht die Gefahr des dauernden Vertrauensverlustes. Vielleicht bemerkt das Kind, daß es für eine Weile eben doch leben kann ohne unser Vertrauen, es findet bei Kameraden oder Eltern Verständnis. Dann schenkt es uns sein Vertrauen vielleicht nie mehr.

Zu warnen ist auch vor den *Kollektivstrafen*. Die ganze Klasse oder eine Gruppe wird mit einer Strafe belegt, die jeden einzelnen Schüler trifft. In der Kollektivstrafe werden immer Nichtschuldige mitbestraft. Insofern erst eine vorliegende Schuld zu Strafe berechtigt, wie wir eingangs festgestellt haben, in der »Kollektivschuld« aber selten alle

Beteiligten in gleichem Maße schuldig sind, bestrafe ich die Nichtschuldigen ungerecht. Ich verhängen über sie ein Übel, das sie nicht verdienen. Bei häufigen Kollektivstrafen bin ich als Lehrer schlußendlich selber der Leidtragende. Ungerecht erlittenes Übel überträgt sich – einem psychischen Mechanismus folgend – in Form von Abneigung, Ablehnung, wenn nicht gar von Haß auf die eigentlich Schuldigen, besonders aber auch auf denjenigen, der die Strafe verhängt hat. Kollektivstrafen sind meistens Abschreckungsstrafen. Sie können erst dann unter Umständen sittliche Wirkung haben, wenn in der Klasse bereits ein wirklicher Gemeinschaftsgeist besteht, der durch die Kollektivstrafe tangiert wird. Das ist aber frühestens in der fünften Klasse möglich. Es muß zudem ein tragendes Vertrauensverhältnis zwischen Klasse und Lehrer bestehen, bis im Sinn des Gemeinschaftsgeistes eine positive Korrektur des Verhaltens bei allen Schülern erfolgt.

Es seien abschließend noch drei Merkmale für das Strafen in der Schule angeführt:

Schieben wir eine Strafe nicht zu lange auf. Verhängen wir sie dann, wenn das Kind innerlich bereit ist, die Strafe entgegenzunehmen, also dann, wenn es einsieht, daß es gefehlt hat. Ein Kind erlebt und begreift den Zusammenhang zwischen Schuld und Sühne nicht mehr, wenn zwischen Handlung und Strafe zuviel Zeit verstreicht.

Ist eine Strafe einmal ausgeführt, dann wollen wir auch als Lehrer die Sache endgültig ad acta legen. Besonders Kinder im Pubertätsalter sind empfindlich dafür, wenn Lehrer oder Eltern nicht vergessen können.

Wenn wir einmal ungerecht bestraft haben, dann erheischt der primitivste Anstand, daß wir uns beim Kind entschuldigen. Wir erleiden dadurch keinen Autoritätsverlust. Im Gegenteil, das Kind erkennt, daß auch wir fehlbare Menschen sind. Nicht selten wird durch ein solches Vorkommnis der innere Kontakt zwischen Lehrer und Schüler besser. Während der Pubertät, in der das Kind sich löst aus der Bindung an die Erwachsenen, bewirkt manchmal eine Entschuldigung für eine ungerechte Beurteilung oder Strafe jene neue Ausgangsbasis, die in dieser Entwicklungsstufe notwendig ist, die Ausgangsbasis des großzügigen Vertrauens und der zunehmenden Verselbständigung.

Gerechte Strafe Jos. Geißmann, Wettingen

Der Schulmeister vergangener Tage lebt weiter in unsern Vorstellungen als der Mann von gefürchteter Strenge, mit dem Meerrohr als Zeichen seiner Unerbittlichkeit. Unsere Kollegen, die sich etwas von seiner strafenden Härte bewahrt haben, wecken in Eltern und Behördenkreisen mitleidiges Bedauern oder scharfe Ablehnung. Die heutige Lehrergeneration neigt in ihrer Strafpraxis zu verstehender Milde; sie hat sich gelöst von Stock und Katheder. Mit der Wandlung von der Strenge zur Milde änderten sich die Strafformen. Der Alptraum des Karzers ist von den Schülern gewichen (nicht überall allerdings), und das Knien auf einem Dreieck-Holzscheit schafft keine Neurosen mehr. Tadel, Lösung aus der Gemeinschaft, Liebesentzug bestimmen die heutige Strafart. Um Milde oder Strenge und um die Form der Strafe drehen sich die Diskussionen zumeist. Und doch berühren diese Gespräche nur einen untergeordneten Teil des Strafproblems.

Die Strafe steht in engem Zusammenhang mit dem Begriff der Gerechtigkeit. Es ist dabei nicht an den platonischen Begriff des Gerechten gedacht, der etwas Letztes und Umfassendes in sich schließt, nämlich »den Willen und die Fähigkeit, sich jedem Ding gegenüber so zu verhalten, wie sein Wesen es erfordert; also, richtig verstanden, die Sittlichkeit schlechthin« (Zit. nach Guardini). Wohl steht diese tiefste Bedeutung bei unserer Betrachtung im Hintergrund des Wortes, doch legen wir den Akzent auf die eingeschränkte Definition der Gerechtigkeit im Sinne von sozialer Verfahrensweise, normgemäßer Gleichbehandlung. Es gilt, bei der Ausfällung einer Strafe unparteiisch und objektiv zu sein. Das gleiche muß gleich behandelt werden. Diese Gleichheit hat jedoch nichts gemein mit Schematismus und einem »Alles-über-den-gleichen-Leist-Schlagen«. Gerechtsein soll hier vom Wesentlichen her verstanden werden und verlangt die Untersuchung eines Straffalles unter Berücksichtigung menschlicher Verschiedenartigkeit. Gerechtigkeit erfordert Beurteilung des sittlichen Versagens oder Bestehens im Einzelfall. Die Betonung liegt auf dem letzten Wort: also Individual-Strafe.